

202-072

DGUV Information 202-072



Seilgärten in Kindertages- einrichtungen und Schulen

kommmit**mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Schulen des Fachbereichs
Bildungseinrichtungen der DGUV in Zusammenarbeit mit dem
Sachgebiet Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Ausgabe: September 2020

DGUV Information 202-072
zu beziehen bei Ihrem zuständigen
Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen
Webcode: p202072

Bildnachweis:

Titel, S. 5, 10, 12, 14, 16© com-rat Kommunikations- und Medienberatung Konrad Kümmerle; Abb. Seite 6©Sasenki/stock.adobe.com

Seilgärten in Kindertages- einrichtungen und Schulen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Niedrigseilgarten-Elemente	6
Pädagogische Überlegungen	8
Aufgaben des pädagogischen Personals	9
Informationen zu Planung und Bau eines Seilgartens	9
Kontrolle und Prüfung	10
Besuch und Nutzung von Hochseilgärten im Rahmen von schulischen Veranstaltungen	11
Pädagogische und methodische Überlegungen	11
Voraussetzungen bei Schülerinnen und Schülern	13
Aufgaben von Lehrkräften	13
Auswahl des Anbieters	15
Sicherungssysteme in Hochseilgärten	17
Weiterführende Informationen	19

Vorwort

Hochseilgärten, Teamparcours, Abenteuerparks liegen im Trend! Sie entstehen vielertorts, z. B. in der Nähe von Jugendherbergen und Jugendheimen, in Landschaftsparks und Wäldern – und sie werden auch immer mehr von Schulen im Sportunterricht und im Rahmen von Klassenfahrten oder Tagesausflügen besucht.

Auch in Kindertageseinrichtungen und Schulen sind immer häufiger niedrige Seilgartenelemente an Klettergeräten, Bäumen oder zwischen Holzstämmen mit Fundamenten zu finden.

Ein Seilgarten besteht grundsätzlich aus Tragwerksystemen (z. B. Masten, Bäume, Fundamente, Verankerungen, Abspannseile) und Aktionssystemen (Elemente, auf denen Bewegung stattfindet, Plattformen, Auf- und Abgänge).

Ein Hochseilgarten hat zusätzlich noch Sicherungssysteme zur Selbst- oder Fremdsicherung (vgl. Abschnitt „Sicherungssysteme in Hochseilgärten“). Der Zugang zum Hochseilgarten ist beschränkt und nur unter fachlicher Aufsicht möglich.



Niedrigseilgarten-Elemente

Die Aktionen in einem Niedrigseilgarten finden ohne Sicherungssysteme in Höhen statt, aus denen der Übende kontrolliert abtreten oder abspringen kann.

Besteht ein öffentlicher Zugang zu der Anlage und werden keine Maßnahmen ergriffen, die den Zugang beschränken, so muss der stationäre Niedrigseilgarten die konstruktiven und sicherheitstechnischen Anforderungen der Spielplatzgeräte-Norm (DIN EN 1176) erfüllen. Diese Anlagen sind besonders attraktiv für Kindertageseinrichtungen und Schulen, da die Erzieherinnen, Erzieher und Lehrkräfte die Kinder und Jugendlichen im Rahmen ihrer allgemeinen Aufsichtspflicht beaufsichtigen können, spezifische Sicherheitsmaßnahmen sind nicht erforderlich.



Ist der Zutritt zu einem stationären Niedrigseilgarten beschränkt (z. B. durch einen Zaun) beziehungsweise wird er kontrolliert, so ist der Niedrigseilgarten ein Seilgarten im Sinne der Seilgarten-Norm (DIN EN 15567) und ist im Betrieb nach den normativen Vorgaben zu beaufsichtigen. In diesen Seilgärten erfolgt die Sicherung in der Regel nach dem Hilfestellung-Prinzip (eng. Spotting). Zudem darf die Tritthöhe nicht höher als 1,80 m sein (bei temporären Niedrigseilgärten soll das zu begehende Seil nicht über Schritthöhe von ca. 0,6 m sein).

Vielfältig und attraktiv gestaltete Seilgärten oder Seilgartenelemente können bei entsprechender Anleitung die Motorik, Wahrnehmungsfähigkeit und Sozialkompetenzen der Aktiven fördern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und Jugendlichen gewährleistet wird. Wagnissituationen, die bei der Nutzung von Seilgärten oder einzelner Elemente beabsichtigt und bewusst aufgesucht werden, müssen vorhersehbar und einschätzbar sein. Risiken und Gefährdungen für die Gesundheit der Nutzer müssen auf das geringste vertretbare Maß reduziert werden (Gefährdungsbeurteilung).

Das Sicherheitsgefühl bei Kindern und Jugendlichen und das subjektiv empfundene Risiko können in Wagnissituationen individuell sehr unterschiedlich sein. Das Verhältnis von persönlichen Kompetenzen, Anliegen und Bedürfnissen einerseits und äußeren Anforderungen und Einflüssen andererseits ist dabei das Maß für die individuelle Sicherheit. Aus diesem Sicherheitsverständnis ergibt sich die Notwendigkeit, die Angebote auf die individuellen Bedürfnisse und Voraussetzungen anzupassen und sie entsprechend differenziert zu planen und durchzuführen.

Pädagogische Überlegungen

Mit der Gestaltung von Niedrigseilgärten, z. B. in Kitas oder in Schulen der Primarstufe, können vielfältige Bewegungsanreize mit hohem Aufforderungscharakter geschaffen werden. Mut, Geschicklichkeit und Konzentration sind ebenso gefordert wie Kraft, Körperspannung und Gleichgewichtsfähigkeit. Zusätzlich werden soziale Verhaltensweisen gefördert, denn Absprachen, Rücksichtnahme oder auch Hilfestellung der Kinder untereinander tragen wesentlich zum Bewältigen von Seilgartenelementen bei.

Niedrigseilgärten sollten möglichst viele offene Bewegungsangebote für Kinder bieten. Mit dem Ziel, die eigenen motorischen Fähigkeiten zu erkennen und zu einer realistischen Selbsteinschätzung zu gelangen, ist das freiwillige und selbstbestimmte Aufsuchen von Kletter- und Balancierstationen ein wichtiges Kriterium. Kinder sollten in ihrer Bewegungsfreude unterstützt und ermuntert werden, neue Situationen auszuprobieren und eigene Lösungswege zu finden. Das Maß an Aufsicht und individueller Betreuung ist dabei abhängig vom Entwicklungsstand der Kinder.

Aufgaben des pädagogischen Personals

Werden Seilgartenelemente angeboten, so müssen die verantwortlichen pädagogischen Fachkräfte, die das Angebot unterbreiten, eine Einweisung in den sicheren Betrieb erhalten haben. Die Einweisung muss bei einrichtungseigenen Anlagen und bei temporären Hoch- und Niedrigseilgärten durch den Erbauer bzw. Betreiber erfolgen. Die weitere Nutzung richtet sich nach diesen Vorgaben.

Informationen zu Planung und Bau eines Seilgartens

Der Bau von stationären Seilgärten sollte von Fachfirmen durchgeführt werden. Bei Angebot und Auftrag können an den Erbauer folgende Anforderungen gestellt werden:

- Vorlage einer statischen Berechnung, evtl. auch Überprüfung durch Belastungsversuche.
- Einholen einer Baugenehmigung, falls dies von der zuständigen Behörde gefordert wird.
- Vorlage aller notwendigen Gutachten (z. B. Boden und Baumgutachten mit Eignungsnachweis der ausgewählten lebenden Bäume).
- Bei Niedrigseilgärten sollten Stahlseile nur als Laufseile und nicht als Handseile zum Einsatz kommen (Verletzungsgefahr, schlechte Erkennbarkeit).
- Vorlage eines Betriebshandbuchs oder einer -anleitung.
- Regelmäßig wiederkehrende Prüfungen durch befähigte Personen bzw. Fachfirmen (mindestens einmal jährlich).
- Bau und Bodengestaltung nach den jeweils gültigen Standards und Normen (DIN EN 15567 Teil 1 und 2).
- Allgemein zugängliche Seilgärten nach DIN EN 1176, Seilgärten mit beschränktem bzw. kontrollierten Zugang nach DIN EN 15567).

Kontrolle und Prüfung

Es ist erforderlich, die Kletterelemente in Augenschein zu nehmen, bevor sie benutzt werden. Dabei ist auf offensichtliche Beschädigungen und Mängel zu achten. Zudem ist es erforderlich, dass die Kletterelemente in regelmäßigen Abständen und orientiert an Ihrer Beanspruchung entsprechend der geltenden Norm auf ihre Funktionssicherheit überprüft werden.



Besuch und Nutzung von Hochseilgärten im Rahmen von schulischen Veranstaltungen

Pädagogische und methodische Überlegungen

Vor dem Besuch eines Hochseilgartens ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu klären, ob dies im Rahmen der landesspezifischen schulrechtlichen Vorgaben möglich ist.

Die Nutzung von Hochseilgärten im Schulsport sollte nicht nur ein isoliertes Angebot mit „Event-Charakter“ darstellen, sondern vielmehr eingebettet werden in die Unterrichtsgestaltung nach den Richtlinien und Lehrplänen mit ihren erlebnispädagogischen Intentionen. Damit wird der Besuch eines Hochseilgartens zu einem Teil oder Höhepunkt einer langfristig angelegten Unterrichtsplanung unter didaktischen und methodischen Überlegungen.

Die methodische Aufbereitung von Lerninhalten ist – wie für den Sportunterricht allgemein – auch in der Erlebnispädagogik von besonderer Wichtigkeit, da hier durch eine Überforderung Ängste unterstützt oder sogar auf- und ausgebaut werden können. Es sind daher besondere Prinzipien zu berücksichtigen, die eine unterstützende und fördernde Wirkung bei der Nutzung von Seilgartenelementen haben können.

Unter anderem sind dies:

- Der Prozess des Erlebens steht im Mittelpunkt.
- Die Entscheidungsfreiheit und Zwanglosigkeit für alle beteiligten Kinder und Jugendlichen müssen möglich sein.
- Die Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten soll gefördert und gefordert werden.
- Das Verantwortungsbewusstsein gegenüber anderen Beteiligten soll gefördert werden.
- Es sollten Elemente ausgewählt werden, die von allen zu bewältigen sind.
- Methodische Grundsätze sollten berücksichtigt werden (vom Leichten zum Schweren, vom Bekannten zum Unbekannten, etc.).
- Gruppendruck ist zu vermeiden und die positive Unterstützung durch die Gruppe soll gefördert werden.
- Der Einsatz und die Auswahl der Seilgartenelemente sollte auch vor dem Hintergrund der Übertragbarkeit auf Alltags- oder Lebenssituationen getroffen werden.



Ein Schwerpunkt erlebnispädagogischer Arbeit in Seilgärten im Rahmen des Schulsports liegt auf der Entwicklung von Sozial- und Selbstkompetenz. Neben den allgemeinen Zielsetzungen für den Schulsport bildet die Förderung von Verantwortung füreinander eine wichtige pädagogische Zielsetzung im Rahmen solcher Angebote.

Voraussetzungen bei Schülerinnen und Schülern

Über das geplante Programm und die ggf. damit verbundenen Anforderungen sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern vorab zu informieren. Da die körperlichen und psychischen Anforderungen bei der Bewältigung von Seilgartenelementen sehr hoch sein können, müssen vor dem Besuch von Hochseilgärten Informationen zu eventuellen körperlichen Einschränkungen (z. B. Verletzungen oder Erkrankungen) von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern eingeholt werden.

Die personenbezogenen Daten müssen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vertraulich behandelt werden.

Aufgaben von Lehrkräften

Die Nutzung kommerzieller Hochseilgärten erfordert eine intensive Vorbereitung durch die unterrichtenden Lehrkräfte, da sich die Rahmenbedingungen dieses außerschulischen Lernorts grundsätzlich von denen der schulischen Sportstätte unterscheiden (z. B. viele Gruppen auf engem Raum, Unübersichtlichkeit des Geländes, Ablenkung durch die natürliche Umgebung, erschwerte Kommunikation durch größere Entfernung zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern).

Im Gegensatz zu Niedrigseilgärten ist die Nutzung eines Hochseilgartens deshalb ausschließlich unter Anleitung und Beaufsichtigung durch speziell geschultes sowie fachkundiges Personal möglich und zulässig.

Auch wenn fachkundiges Personal die Lerngruppe übernimmt, ist die Lehrkraft für diese schulische Veranstaltung im schulrechtlichen Sinne, insbesondere für die Aufsicht, gesamtverantwortlich. Sie hat sich in der Vorbereitung über die örtlichen Gegebenheiten, den organisatorischen und inhaltlichen Ablauf, die Qualifikation des begleitenden Personals und die Sicherheitseinrichtungen und -verfahren zu informieren.

Des Weiteren sind für die inhaltliche Umsetzung und Organisation folgende Fragestellungen wichtig:

- Welche Zielsetzung unterstützen die einzelnen Seilgartenelemente?
- Wie viele Personen können an wie vielen Elementen gleichzeitig oder parallel beschäftigt werden?
- Wie liegen die Verhältnisse zwischen Aktivität und passiver Teilnahme?
- Wie sind die Verantwortlichkeiten durch die Art der jeweiligen Sicherungssysteme verteilt?



Soll die Lehrkraft in sicherheitstechnische Aufgaben mit eingebunden werden, so muss sicher gestellt sein, dass sie eine entsprechende Einweisung von geschultem Personal erhält und diese Aufgaben erfüllen kann. Sie muss die aktive, präventive und kontinuierliche Aufsicht über ihre Lerngruppe übernehmen und den Trainer und den Prozess unterstützen, z. B. durch organisatorische und erzieherischer Maßnahmen.

Mit dem Seilgartenbetreiber bzw. dem Betreuungspersonal ist insbesondere die Art der Beaufsichtigung über die Lerngruppe abzuklären – insbesondere an den Stellen im Seilgarten, an denen die Selbstsicherungen von den Schülerinnen und Schülern selbsttätig aus- und umgehängt werden müssen, um ein neues Aktionselement zu erreichen (vgl. Abschnitt „Sicherungssysteme in Hochseilgärten“).

Auswahl des Anbieters

Bei der Nutzung von Seilgärten im Rahmen von Schulausflügen, Kursprogrammen oder zur Einbettung in den Unterricht hat die verantwortliche Lehrkraft im Vorfeld zu überprüfen, ob das zu besuchende Objekt den gängigen Standards oder Normen entspricht. Hierzu sollte sie sich vom Betreiber bestätigen lassen, dass der ausgewählte Seilgarten nach aktuellen Standards und Normen gebaut wurde, betrieben wird und eine regelmäßige Prüfung nachgewiesen ist.

Betreiber von Seilgärten sind nach der Übergabe der erstellten Anlage durch den Erbauer für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit ihres Seilgartens verantwortlich und haftbar. Die hierfür notwendigen Aufgaben und Pflichten sind abhängig von der Konstruktion und Lage der Anlage. Bestimmte Maßnahmen gelten jedoch für alle Seilgärten. Diese Aufgaben und Maßnahmen werden auch als Aufsichts- und Sorgfaltspflichten bezeichnet. Der Betreiber muss klar regeln, welche Personen welche Art der Verantwortung zu welchem Zeitpunkt haben und wie diese wahrgenommen wird.

Folgende Punkte sind mit dem Betreiber abzuklären:

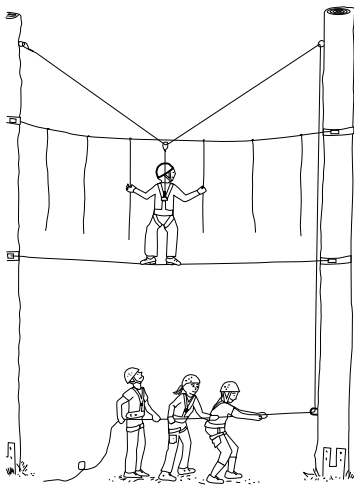
- Durchführung einer pädagogischen Gefährdungsbeurteilung
- Einsatz von geschultem Personal
- Betrieb nach gängigen Standards und Normen.
- Durchführung von Sicht- und Funktionsprüfungen sowie wiederkehrenden Prüfungen der gesamten Anlage inkl. des Sicherungsmaterials
- Sicht- und Funktionsprüfung der Sicherungsmaterialien vor jeder Nutzung
- Sicherstellen des ordnungsgemäßen Einsatzes und Gebrauchs der verwendeten Sicherungssysteme
- Vermeidung einer unbefugten Nutzung durch Dritte
- Information bereitzustellen, wie die Betreuenden des Seilgartens zu erkennen sind.
- Bereitstellung eines Notfallplans (u. a. Erste-Hilfe-Maßnahmen, Rettungsverfahren, Übungen)
- Führen eines Betriebshandbuchs

Bestehen nach Einholen dieser Informationen Zweifel an der Seriosität des Anbieters, die nicht ausgeräumt werden können, sollte die verantwortliche Lehrkraft das Angebot ablehnen und sich um Alternativen bemühen. Zudem sollten Haftungsausschlüsse seitens des Betreibers von der Schule nicht unterzeichnet werden.



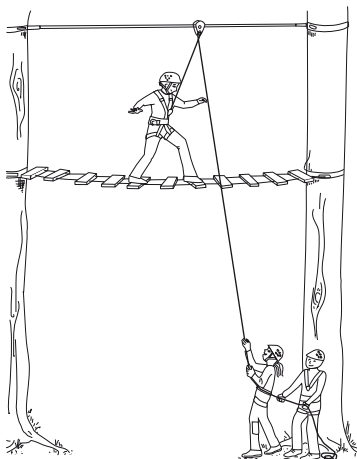
Sicherungssysteme in Hochseilgärten

In der Praxis haben sich bis heute drei Sicherungssysteme etabliert, die hier kurz vorgestellt werden sollen.



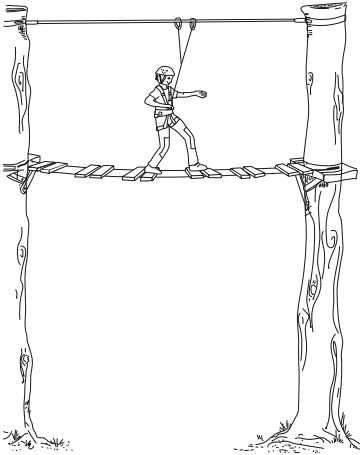
V-Sicherung

(auch bekannt als M-, N- oder Teamsicherung)
Sie wird über mehrere Umlenkpunkte per Handkraft und ohne zusätzliche Sicherungsgeräte betrieben. Die Bezeichnung mit Buchstaben ergibt sich aus dem optisch erkennbaren Verlauf des Sicherungsseils.



Toprope-Sicherung

Bekannt und übernommen aus dem Berg- und Klettersport. An jedem Sicherungsseil sind ein Akteur auf dem Kletterelement und zwei Sichernde am Boden aktiv. Entsprechend der Lehrmeinung des Deutschen Alpenvereins (DAV) wird bei der Toprope-Sicherung die Nutzung von „Halbautomaten“ als Sicherungsgerät empfohlen.



Selbstsicherung

(auch bekannt als Lauf-, Cowtail-, Incentive- oder Klettersteigsicherung) Eine Y-förmige Sicherung mit zwei Karabinern, die meist an horizontalen Sicherungstragseilen eingehängt und mitgeführt wird.

Bei jedem Elementwechsel muss die Sicherung meistens aus- und wieder eingehängt werden.



Hinweis

Beide auf Seite 17 aufgeführten Sicherungsmethoden zählen zu den sog. Fremdsicherungssystemen. Die Bezeichnung kommt zu stande, weil der Kletternde sich nicht selbst sichert und die Sicherung Anderen („Fremden“) am Boden überlässt.

Um die Verlässlichkeit der Sicherungskette zu erhöhen und die Wahrscheinlichkeit für menschliche Fehler zu reduzieren, sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen festzulegen und verbindlich vorzugeben.

Eine Übersicht solcher technischer und organisatorischer Maßnahmen ist beim Fachverband für Seilgärten (ERCA) zu finden:
www.erca.cc/toprope-sichern-im-seilgarten

Weiterführende Informationen

- **DGUV Information 202-018**
„Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen“
- **DIN EN 1176-1:2017-12**
Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1176-1:2017
- **DIN EN 15567-1:2020-05**
Sport- und Freizeitanlagen – Seilgärten – Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen; Deutsche Fassung EN 15567-1:2015+A1:2020
- **DIN EN 15567-2:2015-08**
Sport- und Freizeitanlagen – Seilgärten – Teil 2: Anforderungen an den Betrieb; Deutsche Fassung EN 15567-2:2015
- **ERCA Industriestandards für Niedrig- und Hochseilgärten**
European Ropes Course Association (ERCA)
Verein zur Förderung von Ropes Courses e.V.
Ferdinandstr. 7, 30175 Hannover

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de